§ 4 Pfändung und Einziehung von Geldforderungen (Zu Art. 27 Abs. 2 Satz 1 VwZVG)

Folgenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird die Befugnis zur Pfändung und Einziehung von Geldforderungen erteilt:

1. der AOK Bayern,

2. der BKK Akzo Nobel Bayern,

3. der BKK Faber-Castell & Partner.